

meiner nächsten Erfahrung anführen. Es mordete eine Dienstmagd ihr Kind, das sie im Keller geboren hatte. Sie steckte es unter einen Topf, unter welchem es den andern Tag von ihrer Dienstherrin gefunden ward. Die Anzeige erfolgte bei dem Stadtgericht, die Angeschuldigte wurde verhaftet, die Section des Kindes vorgenommen; die Thäterin gestand bei der Vernehmung. Es war dies eine Sache von zwei Tagen, das ärztliche Gutachten kam bereits am vierten Tage ein und es konnte die Sache zur Vertheidigung vorgelegt werden. Der Vertheidiger hatte nun das gesetzliche Recht auf drei Wochen Zeit. Wenn er, wie die Einfachheit der Sache es zuließ, die Vertheidigung in den ersten drei, fünf bis sechs Tagen geliefert hätte, so wäre die ganze Untersuchung, die eine mehrjährige Zuchthausstrafe zur Folge hatte, in sechs bis zehn Tagen zum Spruche reif gewesen, und wären unsere Spruchcollegien mit einer genügsamen Zahl von Räten besetzt, so könnte schon in acht bis vierzehn Tagen, längstens drei Wochen, das Erkenntniß gefällt werden. Hier haben Sie ein Beispiel, wo das erste Urtheil in einer hochwichtigen Criminalsache in drei bis vier Wochen gefällt werden kann. Gesezt, wir hätten Oeffentlichkeit und Mündlichkeit eingeführt, sowie Staatsanwaltschaft, so will ich Ihnen den Gang der Sache erzählen. Der Staatsanwalt würde die Klage vorbringen; doch kann dies auch eine andere obrigkeitliche Person, ohne daß sie auf den Staatsanwalt zu warten braucht. Ist nun das Geständniß in der Maße vorhanden, wie ich eben gesagt habe, so müßte die Sache an die Rathskammer gehen, und von dieser erst entschieden werden, ob die Person in Anklagestand zu setzen sei, oder nicht. Von der Rathskammer kommt es dann an den Appellationsgerichtshof. Dieser erkennt erst, ob die Sache vor das Zuchtpolizeigericht oder vor die Assisen zu gelangen hat; das ist bei uns, ob es in die Audienz gebracht werden soll, oder ob der Bezirksrichter zu entscheiden hat. Sie haben also zwei Instanzen, ehe die Sache zur Vertheidigung gelangen kann, während bei uns die Sache schon am dritten Tage zur Vertheidigung reif war.

(Staatsminister von Rostk = Wallwitz tritt ein.)

Findet die Anklagekammer, daß die Sache vor sie gehöre, so sezt sie eine Audienz an, der Angeklagte wird vor sie geladen, und es werden die Geständnisse wiederholt, er müßte sie denn widerrufen. Da weiß man allerdings nicht, wie es nach dem Princip der Voruntersuchung zu halten; ob ein Widerruf in den Assisen statthaft sei, oder nicht. Sie sehen also, eine Abkürzung der Sache ist auf diese Weise gar nicht möglich. Wenn Sie diese einfachen Beispiele mit verwickelteren vertauschen, so gestaltet sich das Verhältniß noch vierfach länger, und der Zeitverlust wird immer größer. Man sagt, der Angeschuldigte habe ein Recht, vor den Richter und seine Zeugen zu gelangen; ich habe Ihnen aber schon gezeigt, daß dieses Recht, wenn es anders vorhanden ist, nicht ausführbar ist, ohne Schaden der Sache; daß die viertägigen, langwierigen Verhandlungen alle Nützlichkeit der Unmittelbarkeit nicht nur gänzlich aufheben, sondern selbst Anlaß geben zu Irrungen. Ich halte dafür, daß es ein Recht des Angeklagten ist, daß seine Aussagen ihm und die der

Zeugen diesen vorgelesen werden, und nur nach Genehmigung gegen ihn gelten, weil Schrift als bleibendes Zeugniß beharrt, das Wort verfliegt, die Schrift mit eigenen Augen geprüft, neben einander gehalten werden und nur so vor Unrecht und Irrthum schützen kann. Einer der Koryphäen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, Feuerbach, sagt dies ausdrücklich in seinem Werke über die Criminalgerichtspflege. Sie erlauben mir, weil es eine der Autoritäten der entgegengesetzten Meinung ist, Ihnen diese Stelle vorzulesen: (S. 45.) „Was bezüglich auf den Zweck gründlicher Beurtheilung der Wahrheit dem schriftlichen Verfahren vor dem mündlichen einen nicht zu bestreitenden Vorzug gibt, ist, daß die Schrift beharrt, die Rede vorübergeht. Diese ist einem vorüberbrausenden Strome ähnlich, jene dem festen, sichern Boden.“ Weiter mit Uebergang einer darauf bezüglichen Stelle sagt er: (S. 46.) „Ist der Gegenstand mehrfach zusammengesetzt, sind die Bestandtheile mannichfaltig unter sich verschlungen, oder in ihrer Kleinheit für die Beurtheilung des Ganzen bedeutend, kommen dabei entweder mehrere verwickelte Thatumstände in Betracht, oder verschiedene verwickelte Rechtsfragen in Anwendung: dann wird von einem Richter, welcher bloß auf mündliche Rede ein gründliches, der Sache vollkommen angemessenes Urtheil sprechen soll, mehr gefordert, als gewöhnliche Kräfte des menschlichen Geistes zu leisten vermögen.“ — (S. 48.) „Es ist schon keine gemeine Geschicklichkeit, aus einem schriftlich verhandelten Rechtsstreit über einen weitläufigen und verwickelten Gegenstand den wahren Stand der Sache, die streitigen Punkte gesondert von den nicht streitigen, die bedeutenden Umstände ausgeschieden von den unbedeutenden mit der Feder in der Hand klar, deutlich und genau hinzustellen. Aber bei mündlichen Streitvorträgen soll jeder Richter, während noch die Verhandlung vor seinen Ohren vorüberklingt, sich aus den kämpfenden Streitelementen nicht nur seinen status causae et controversiae auf der Stelle zusammensetzen, sondern auch zugleich über alle rechtserheblichen Umstände auffassen und behalten!“ In der That, da gehört ein magnus Apollo dazu, oder der Faust mit seinen unterirdischen Mächten, um das zu leisten. Ein ferneres Recht des Angeschuldigten ist das auf Instanzenzug und Entscheidungsgründe. Beides ist verfassungsmäßig. Die Deputation hat dies anerkannt, indem sie Entscheidungsgründe und Instanzenzug vorschlägt. Allein daß aus der mündlichen Verhandlung wirkliche Entscheidungsgründe gegeben werden können, muß durchaus geleugnet werden. Männer, die darüber auch zu urtheilen vermögen, Rechtsgelehrte aus allen Instanzen, die darüber ganz competent sind, haben mir dies auch in Abrede gestellt; wenigstens sei es nicht anders möglich, als wenn zugleich über die Verhandlungen Protokolle geführt werden. Es ist zwar von Doctrinairs, Feuerbach und Mittermaier, vorgeschlagen worden, es sollen bei der Verhandlung Protokolle aufgenommen werden, welche das Wesentliche enthielten. Wer soll beurtheilen, was das Wesentliche ist? Gegen den Protokollanten hat ja die geehrte Deputation vielfaches Mißtrauen gehegt, ob, was er für wesentlich halte, es sei; und das Urtheilen der Beisitzer und der inquirenden Richter darüber sei zweifelhaft. Es steht zwar die Erfahrung dage-